

SATZUNG DER JUNGEN UNION LIPPE

Präambel

Die Junge Union Lippe ist als Kreisverband der Jungen Union Nordrhein-Westfalen eine selbstständige politische Vereinigung, die durch Fortentwicklung der von der CDU vertretenen politischen Grundwerte an der freiheitlichen demokratischen Gestaltung des öffentlichen Lebens mitwirkt und sich um die politische Bildung und die Aktivierung der jungen Generation bemüht.

Die Junge Union sieht ihre Aufgabe darin, die Vorstellungen der jungen Generation in die Entwicklung politischer Ziele und Grundsätze für eine humane Gesellschaft einzubringen und sie in der Öffentlichkeit und innerhalb der CDU durchzusetzen.

A. Name und Sitz

§ 1

Die Junge Union Lippe ist die selbstständige Vereinigung, die sich als Vertretung der Interessen der jungen Generation in Lippe versteht. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der CDU.

§ 2

Die Vereinigung führt den Namen Junge Union Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisverband Lippe; Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3

Sitz des Kreisverbandes ist die Kreisgeschäftsstelle der CDU Lippe.

B. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied der Jungen Union Lippe kann jeder werden, der sich zu ihren Grundsätzen bekennt und ihre Ziele zu fördern bereit ist, mindestens das 14., nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist als der CDU/CSU oder einer gegen die CDU gerichteten Gruppe.

§ 5

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand der Jungen Union Lippe nach Anhörung des Vorsitzenden des zuständigen Ortsverbandes bzw. - wenn ein solcher nicht besteht - des zuständigen Gemeinde- oder Stadtverbandes.

Ist über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats nicht entschieden worden, so gilt er als angenommen. Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisvorstand abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung vom Kreisverband Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang vom Kreisverband an den Landesverband mit der Begründung des Kreisverbandes schriftlich weiterzuleiten. Der Landesvorstand entscheidet endgültig über den Antrag des Bewerbers.

§ 6

Mitglieder des Landesvorstandes, des Bezirks- und Kreisvorstandes und die Vorsitzenden der Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände der Jungen Union sollten, sofern zulässig, Mitglied der CDU sein.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, mit Vollendung des 35. Lebensjahres, durch Ausschluss oder durch Tod. Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der Jungen Union, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode.

§ 8

Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.

§ 9

(1) Durch den Kreisvorstand, den Bezirksvorstand und den Landesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Jungen Union oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von Ämtern in der Jungen Union, Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Jungen Union auf Zeit.

Für die Ordnungsmaßnahmen Nr. 3 und 4 ist die jeweils nächsthöhere Ebene zuständig. Ordnungsmaßnahmen sind beim Landesschiedsgericht der Jungen Union Nordrhein-Westfalen anfechtbar.

(3) Für Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

§ 10

Ein Mitglied kann nur dann aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze der Jungen Union verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (vgl. § 10 Abs. IV Parteiengesetz). Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des zuständigen Vorstandes der Jungen Union nach vorheriger Anhörung der/des Betroffenen ausschließlich durch das Landesschiedsgericht der Jungen Union.

C. Gliederungen

§ 11

Die Organisationsstufen der Jungen Union Lippe sind:

- der Kreisverband
- die Stadt- bzw. Gemeindeverbände, die in Ortsverbände gliedert sein können,

§ 12

Der Kreisverband schließt sich mit den Kreisverbänden Bielefeld, Gütersloh, Herford, Höxter, Minden-Lübbecke und Paderborn zum Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe zusammen.

§ 13

Der Kreisverband ist für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches zuständig. Er hält mit allen Stadt- und Gemeindeverbänden ständige Verbindung; er unterstützt und koordiniert ihre Arbeit.

§ 14

Der Kreisverband ist die Organisation der Jungen Union in den Grenzen des Kreises Lippe; er ist die unterste selbstständige organisatorische Einheit der Jungen Union mit Satzung. Er ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches.

Die Geschäfte der Jungen Union Lippe werden vom Kreisvorstand geführt. Die Durchführung der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung dieses Vorstandes durch die CDU Kreisgeschäftsstelle.

Falls eine eigene Geschäftsstelle besteht erfüllt diese die Aufgaben selbstständig.

§ 15

Die Stadt- und Gemeindeverbände sind die Organisationen der Jungen Union im Kreis Lippe. Gründung und Abgrenzung der Gemeinde-, Stadtverbände sind Aufgaben des Kreisverbandes. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.

In den nach Einwohnerzahl oder Fläche größeren Gemeinden oder kreisangehörigen Städten können sich die Gemeinde-, Stadtverbände in Ortsverbände gliedern. Darüber entscheidet der Kreisvorstand.

§ 16

Der Nachweis der Mitgliederzahl erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederkartei.

§ 17

Erfüllen die Gemeinde-, Stadt-, oder Ortsverbände die ihnen nach der Satzung der Jungen Union obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand unter Beteiligung der jeweils nächsthöheren Ebene das Erforderliche veranlassen.

D. Organe

§ 18

Organe des Kreisverbandes sind:

- die Kreisversammlung,
- der geschäftsführende Kreisvorstand,
- der erweiterte Kreisvorstand.

§ 19

(1) Die Kreisversammlung ist als höchstes Organ die beschließende Vertretung der Jungen Union Lippe. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen sind.

(2) Die Kreisversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung muss in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Der Versand der Einladung hat durch einen nach § 33 Abs.1 des Postgesetzes beliebigen Unternehmer (Post) zu erfolgen. Für den Lauf der Frist ist die Übergabe der Einladung an die Post entscheidend.

(3) Der Kreisvorstand muss die Kreisversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Stadt- und Gemeindeverbände dieses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

(4) Der Kreisversammlung gehören stimmberechtigt an:

alle Mitglieder der Jungen Union Lippe.

(5) Auf der Kreisversammlung sind antragsberechtigt:

- der geschäftsführende Kreisvorstand,
- der erweiterte Kreisvorstand
- die Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände,
- 5 aktive Mitglieder
- der Kreisverband Lippe der Schüler Union.

Ihnen ist zur Begründung ihrer Anträge Rederecht einzuräumen.

§ 20

Aufgaben der Kreisversammlung sind u.a.:

- a) Beschlussfassung über die Arbeit des Kreisverbandes,
- b) Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes einschließlich der Verfahrensordnung,
- c) Wahl des Kreisvorstandes,
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen, die dem Kreisvorstand nicht angehören dürfen,
- e) Entgegennahme der Berichte des/der Kreisvorsitzenden, des Kreisgeschäftsführers / der Kreisgeschäftsführerin und der Rechnungsprüfer/innen,
- f) Entlastung des Kreisvorstandes,
- g) die Wahl der Delegierten:
 - zum Nordrhein-Westfalen-Tag der Jungen Union
 - zur Bezirksversammlung der Jungen Union Ostwestfalen-Lippe
 - zum Kreisparteitag der CDU Lippe

§ 21

Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem geschäftsführenden Kreisvorstand bestehend aus:

- dem/der Kreisvorsitzenden,
- mindestens einem/einer Stellvertreter(in),
- dem/der Kreisgeschäftsführer(in),
- dem/der Presse- und Öffentlichkeitsreferent(in),
- dem/der Schriftführer(in).

Die Zahl der zu wählenden stellvertretenden Kreisvorsitzenden wird von der Kreisversammlung vor der Wahl festgelegt.

b) der erweiterten Kreisvorstand bestehend aus:

- weiteren, von der Kreisversammlung zu bestimmenden Mitgliedern (Beisitzern), deren Anzahl ebenfalls von der Kreisversammlung vor der Wahl festgelegt wird.

c) den Vorsitzenden der dem Kreisverband angehörigen Stadt- und Gemeindeverbände, die dem Kreisverband angehörenden Mitglieder des Bezirksvorstandes, Landesvorstandes, Bundesvorstandes, Deutschlandrat, Deutschlandtag und Nordrhein-Westfalen-Tages.

d) Ständige Gäste des Kreisvorstandes sind:

- der/die Kreisvorsitzende der CDU Lippe
- dem/der Kreisgeschäftsführer(in) der CDU Lippe
- sowie weiteren Mitgliedern des JU-Kreisverbandes Lippe aufgrund besonderen Beschlusses des Kreisvorstandes.

Der/die Kreisvorsitzende muss den Kreisvorstand mindestens viermal im Jahr einberufen.

Die Einladung muss in Textform mit einer Frist von mindestens acht Tagen und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In Eilfällen beträgt die Einladungsfrist mindestens zwei Tage. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels / Faxprotokoll / E-Mail-Protokoll.

§ 22

Aufgaben des Kreisvorstandes sind u.a.:

- a) Vorbereitung der Kreisversammlung,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Kreisversammlung,
- c) Erledigung der politischen und organisatorischen Arbeiten des Kreisverbandes,
- d) Bildung von Arbeitskreisen zur Unterstützung des Kreisvorstandes. Die Veröffentlichungen und Ausführung von Beschlüssen der Arbeitskreise bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes. Die erarbeiteten Ergebnisse der Arbeitskreise sind den Stadt- und Gemeindeverbänden mitzuteilen.
- e) Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 5 dieser Satzung.

§ 23

Der/die Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband nach innen und außen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 24 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder der Jungen Union zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und alle Einzelheiten der Beitragserhebung entscheidet die Kreisversammlung.

§ 25 Geschäftsführung

Die Geschäfte der Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände werden von den jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführung der laufenden Aufgaben erfolgt grundsätzlich auf Anweisung dieser Vorstände durch die Geschäftsstelle.

§ 26 Protokollpflicht

(1) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.

(2) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Kreisversammlung ist den Mitgliedern des Kreisvorstandes binnen zwei Wochen in Textform zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren zwei Wochen Einspruch erhoben wird. Entsprechendes gilt für die Kreisvorstandssitzungen. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand.

§ 27 Auflösung des Kreisverbandes

Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck eine besondere Kreisversammlung einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung.

§ 28 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von einer ordentlichen Kreisversammlung beschlossen werden.

(2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut in der Einladungsfrist den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 29 In-Kraft-Treten der Satzung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch den Landesverband der Jungen Union Nordrhein-Westfalen.

(2) Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Kreisversammlung am 10.01.2009 in Detmold beschlossen. Durch sie werden alle früheren Satzungen der Jungen Union Lippe aufgehoben.

(3) Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft, sofern der Landesverband der Jungen Union Nordrhein Westfalen seine Zustimmung nicht verweigert.